



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Der Minister und Chef der Staatskanzlei

Anzeigen des Landes in Printmedien

1. Wie oft ist in den Jahren 2021, 2022 und 2023 die Zeitung der dänischen Minderheit Flensburg Avis bei Stellenanzeigen und anderen kostenpflichtigen Veröffentlichungen der Ministerien, Behörden und Einrichtungen des Landes berücksichtigt worden und welches finanzielle Auftragsvolumen erreichten diese Veröffentlichungen in 2021, 2022 und 2023?

Antwort:

In den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurden insgesamt neun Veröffentlichungen in der Zeitung Flensburg Avis vorgenommen: fünf Stellenanzeigen im Jahr 2022 und eine im Jahr 2023. In den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurde jeweils eine andere kostenpflichtige Veröffentlichung vorgenommen. Das Auftragsvolumen betrug 1.620,11 € im Jahr 2021, 3.870,95 € im Jahr 2022 und 3.034,50 € im Jahr 2023. Nicht aufgeführt sind dabei gesetzlich veranlasste Veröffentlichungen, bei denen die Auswahl des Printmediums vorgegeben ist, etwa bei ortsüblichen Bekanntmachungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren.

2. Wie oft sind in den Jahren 2021, 2022 und 2023 die Zeitungen des SHZ-Verlages, die Kieler Nachrichten, die Lübecker Nachrichten, die Dithmarscher Landeszeitung, das Hamburger Abendblatt und weitere Zeitungen bei Stellenanzeigen und anderen kostenpflichtigen Veröffentlichungen der Ministerien, Behörden und Einrichtungen des Landes berücksichtigt worden und welches finanzielle Auftragsvolumen erreichten diese Veröffentlichungen in 2021, 2022 und 2023?

Antwort:

Die Zahlen über Stellenanzeigen und andere kostenpflichtige Veröffentlichungen der Ministerien, Behörden und Einrichtungen des Landes in Zeitungen des SHZ-Verlages, die Kieler Nachrichten, die Lübecker Nachrichten, die Dithmarscher Landeszeitung, das Hamburger Abendblatt und weiteren Zeitungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 sowie über das finanzielle Auftragsvolumen dieser Veröffentlichungen in 2021, 2022 und 2023 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Nicht aufgeführt sind dabei gesetzlich veranlasste Veröffentlichungen, bei denen die Auswahl des Printmediums vorgegeben ist, etwa bei ortsüblichen Bekanntmachungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren.

Veröffentlichungsart	Jahr	Zeitung	Anzahl	Finanzielles Auftragsvolumen
Stellenanzeigen	2021	SHZ	112	465.233,38 €
		Kieler Nachrichten	104	246.624,23 €
		Lübecker Nachrichten	47	87.010,88 €
		Dithmarscher Landeszeitung	0	0 €
		Hamburger Abendblatt	7	40.248,21 €
		Weitere Zeitungen	143	345.814,41 €
		Insgesamt	413	1.184.931,11 €
Stellenanzeigen	2022	SHZ	124	510.755,30 €
		Kieler Nachrichten	114	229.041,23 €
		Lübecker Nachrichten	41	87.531,69 €
		Dithmarscher Landeszeitung	0	0 €
		Hamburger Abendblatt	5	28.294,67 €
		Weitere Zeitungen	120	266.702,57 €
		Insgesamt	404	1.122.325,46 €
Stellenanzeigen	2023	SHZ	73	418.128,45 €
		Kieler Nachrichten	99	274.003,74 €
		Lübecker Nachrichten	28	116.225,40 €
		Dithmarscher Landeszeitung	1	970,65 €
		Hamburger Abendblatt	6	41.553,16 €

		Weitere Zeitungen	140	396.590,78 €
		Insgesamt	347	1.247.472,18 €
Andere kostenpflichtige Veröffentlichungen	2021	SHZ	40	29.961,35 €
		Kieler Nachrichten	25	31.006,92 €
		Lübecker Nachrichten	10	10.394,26 €
		Dithmarscher Landeszeitung	1	873,76 €
		Hamburger Abendblatt	1	2.995,07 €
		Weitere Zeitungen	75	56.815,76 €
		Insgesamt	152	132.011,12 €
Andere kostenpflichtige Veröffentlichungen	2022	SHZ	36	21.441,38 €
		Kieler Nachrichten	24	28.526,68 €
		Lübecker Nachrichten	16	17.152,29 €
		Dithmarscher Landeszeitung	5	5.337,22 €
		Hamburger Abendblatt	1	276,56 €
		Weitere Zeitungen	76	49.314,75 €
		Insgesamt	159	123.107,71 €
Andere kostenpflichtige Veröffentlichungen	2023	SHZ	44	57.395,46 €
		Kieler Nachrichten	23	36.851,45 €
		Lübecker Nachrichten	10	17.864,43 €
		Dithmarscher Landeszeitung	1	411,26 €
		Hamburger Abendblatt	0	0 €
		Weitere Zeitungen	66	69.970,83 €
		Insgesamt	145	183.689,34 €

3. Welche Auswahlgrundsätze für die Vergabe von Stellenanzeigen und anderen kostenpflichtigen Veröffentlichungen liegen den Anzeigenschaltungen zugrunde und in welcher Vorschrift sind diese festgelegt?

Antwort:

Die Dienststellen entscheiden bei kostenpflichtigen Veröffentlichungen, die nicht gesetzlich veranlasst sind, im Einzelfall je nach Zielgruppe und angestrebter Reichweite sowie in Abhängigkeit der finanziellen Mittel über geeignete Veröffentlichungsarten. Die Auswahl der Medien erfolgt teilweise auch in Zusammenarbeit mit unabhängigen Medienagenturen, um auf der Basis professioneller Analysen einen optimalen, zielgruppenorientierten Effekt zu erzielen. Die jeweiligen Entscheidungen werden dabei stets nach bestem Wissen und Gewissen sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen. Im Bereich von Nachrufen ist überdies der Erlass des Innenministeriums IV130e – 0272.3 vom 29.04.1980, letzte Änderung am 13.05.2004, „Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Schleswig-Holstein“ von Bedeutung.

Für gesetzlich veranlasste Veröffentlichungen ist neben etwaigen Spezialvorschriften für gerichtliche Veröffentlichungen (vgl. etwa § 40 Absatz 2 ZVG) insbesondere die Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO SH) maßgeblich. Dort ist in § 2 für den Abdruck in Zeitungen geregelt, dass die örtliche Bekanntmachung und Verkündung durch einmaliges Einrücken in eine oder mehrere im Gebiet der Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Verwaltung verbreitete Tageszeitungen oder in anderen regelmäßig erscheinenden Zeitungen erfolgt. Dazu zählen auch Anzeigenblätter mit einem redaktionellen Teil.